



THEMEN



Nachfolge

Internationale Aktivitäten
Mitarbeiter und Eigenversorgung
Investitionen
Absicherung betrieblicher Risiken
Service, Liquidität und Anlage

Aktuelles aus der Wirtschaftswelt / Aktuelles aus der Branche
Management
Rating
Recht / Steuern

Haftungsfalle Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten: Auswege aus der unerlaubten Rechtsberatung

Rainer Steinhaus
GNP AG GIA-Network-Partners, Düsseldorf

Die betriebliche Altersversorgung und die artverwandten Zeitwertkonten sind ein attraktives Geschäftsfeld, in dem zahlreiche Finanzdienstleistungs- bzw. Versicherungsgesellschaften derzeit stark produktorientierte Lösungen favorisieren.

Leider erwachsen hieraus nicht immer nur Vorteile für die betroffenen Berater und Mandanten, sondern auch latente Haftungsrisiken. Vor diesem Hintergrund und der zunehmenden Komplexität der Beratungsprozesse in der bAV und bei Zeitwertkonten, erscheint eine Sensibilisierung und Aufklärung sowie ein Umdenkprozess gerade auch für die Berater in den Sparkassen dringend geboten.

Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkonten spielt sich zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht ab. Somit sind Tangierungen beispielsweise mit dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht unabdingbar und folglich klassische Beratungsfelder für Rechtsberater mit einer gerichtlichen Zulassung. Jedoch ist in der Praxis häufig eine Missachtung des »Rechtsberatungsgebotes« anzutreffen, um den Produktvertrieb nicht zu gefährden.

Ein aktuelles BGH-Urteil lässt aufhorchen

Der Bundesgerichtshof hat definitiv klargestellt, dass Rechtsberatung im Bereich der bAV nur durch zugelassene Rechtsberater erfolgen darf. Andernfalls drohen haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. DB vom 02. 05. 2008, S. 983-985 und BGH-Urteil vom 20. 03. 2008 – IX ZR 238/06). Somit wird für den involvierten Berater bzw. Arbeitgeber deutlich, dass betriebliche Altersversorgung als »Beratungsgebiet« zu betrachten ist, welches die Produktberatung erst in den letzten Beratungsetappen mit einbezieht.

Für das neue und innovative Geschäftsfeld der Zeitwertkonten lassen sich die o. g. Tendenzen ebenfalls gegenwärtig feststellen. Auf dem weiten Markt werden vorrangig Produktgestaltungen offeriert,

statt die dringend gebotenen Beratungs-, Dienstleistungs- und Servicefaktoren in den Vordergrund zu stellen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass Rechtsberatung nur durch öffentlich bestellte und zugelassene Rechtsberater bzw. Rechtsdienstleister erbracht werden darf. Das heißt: Rechtsberater müssen durch hoheitliche Stellen der Verwaltungsbehörden als Organ der Rechtspflege bestimmt und zugelassen werden. Diese Zulassung können nur freiberuflich tätige Rechtsberater erhalten, die völlig weisungsungebunden arbeiten und nur ihrem freiberuflichen Auftrag verpflichtet sind.

Unternehmen bzw. Personen ohne die genannten Rechtsberatungsbefugnisse dürfen hieraus folgend keine Rechtsberatung anbieten und ableisten, da Sie wegen der Interessenkollision mit ihrer eigentlichen Unternehmenstätigkeit keine Rechtsberatungserlaubnis besitzen dürfen. Aus gleichem Grund gilt dies auch z. B. für Tochtergesellschaften von Finanzdienstleistungsunternehmen. Es ist also völlig unerheblich, wie viel Juristen oder Rechtsberater eine Unternehmung beschäftigt, es kommt ausschließlich darauf an, ob die Unternehmung selbst eine Rechtsberatungserlaubnis besitzt.

Praxisfall Musterverträge

Ein praktisches Beispiel zur unerlaubten Rechtsberatung schildert Herr Sebastian Uckermann, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.:

»Die Versicherungs- bzw. Finanzdienstleistungsgesellschaft stellt dem Vermittler üblicherweise zur Einrichtung einer betrieblichen Versorgungszusage bzw. eines Zeitwertkontos diesbezüglich notwendige Mustervertragswerke zur Verfügung, die dann als jeweilige finale Vertragstexte eingesetzt werden. Der steuerliche Berater nimmt dies oft ohne weitere Prüfung zur Kenntnis. Der Vermittler schließt eine entsprechende Rückdeckungsanlage ab, für die er Provision erhält. Die Hoffnung, dass nun alles seinen geregelten Gang geht, wird dann nach einiger Zeit durch ein »großes Erwachen« enttäuscht.

Ein Steuerprüfer vom Finanzamt stellt fest, dass die Vertragsgestaltungen Formulierungsfehler enthalten und somit steuerlich zu beanstanden sind. Unliebsame Steuernachzahlungen für das Unternehmen mit gleichzeitigen Schadenersatzansprüchen des Unternehmens an den Vermittler sind die Folge.

Das Rad der Schuldzuweisungen dreht sich gewöhnlich sehr schnell: Der Steuerberater verweist an den Vermittler. Der wiederum verweist an die Versicherungs- bzw. Finanzdienstleistungsgesellschaft, die die Vertragstexte geliefert hatte. Die jeweilige Gesellschaft rechtfertigt sich zumeist dann damit, dass sie ja nur »Mustertexte« zur Verfügung gestellt habe und lehnt die Haftung deshalb ab – womit sie in der Tat im Recht ist!

Allgemeingültige Vertragsmuster, d. h. vorbereitete Lückentexte, werden häufig in eine auf den Kunden jeweils zugeschnittene Individualvereinbarung verwandelt. Und schon befindet sich der Vermittler in der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, d. h. in der für ihn unerlaubten Rechtsberatung.

Entsteht in diesem Zusammenhang der zu beratenden Partei ein Vermögensnachteil durch eine unerlaubte und fehlerhafte Rechtsberatung, hat diese einen unbeschränkten Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermittler. Mangels fehlender Deckung der unerlaubten Beratungstätigkeit durch eine wirksame Vermögensschadenhaftpflichtversicherung kann daher eine direkte schadensersatzrechtliche Befriedigung im Privat- bzw. Firmenvermögen des Beraters erfolgen. Zudem kann durch einen mehrmaligen, geschäftsmäßigen Verstoß gegen die Grundsätze der unerlaubten Rechtsberatung ein strafrechtlicher Tatbestand durch ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entstehen.«

Lösung durch professionelles Berater-Netzwerk

Der Beratungsprozess in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung in einem professionellen Service-Netzwerk sinnvoll und sicher bewältigen. Die Übernahme der Rechts- und Rentenberatung hat durch einen befugten Rechtsberater bzw. Rechtsdienstleister zu erfolgen, die der Finanzberatung durch den beauftragten und erfahrenen Finanzdienstleister und die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater.

Die GNP AG GIA-Network-Partners, eine Tochter der GIA-Gruppe, koordiniert als vernetzter Spezialdienstleister ein solches Service-Netzwerk, auf das die Kooperations- Sparkassen flexibel zurückgreifen können. Sparkassen profitieren von einem rechtssicheren Beratungs- und Dienstleistungspaket für Ihre Firmenkunden und attraktiven Ertragsmöglichkeiten ohne Haftungsrisiko.

»Bunt ist meine Lieblingsfarbe.« Walter Gropius